

ist. Frau L. hat sich ihrer Aussage nach daran nicht erinnert.

Das Schieds- und Ehrengericht sah sich angesichts des eklatanten Auseinanderfallens gegenteiliger Aussagen der Beteiligten und auch Dritter nicht in der Lage zu ermitteln, welche dieser Aussagen zutrifft und welche demgemäß als gegenteilige Aussage unwahr ist. Fehlt es somit an hinreichenden Indizien für sexuelle Kontakte, so war Herr B. insoweit von dem Vorwurf freizusprechen.

V.

Das Schieds- und Ehrengericht ist der Auffassung, daß die Herrn B. bei der Therapie von Frau L. unterlaufenen Grenzüberschreitungen der Sanktion einer Geldbuße (§ 9 lit. c der Schieds- und Ehrengerichtsordnung) bedürfen. Das Gewicht dieser Grenzverwischungen, auch die katastrophalen Folgen für die Patientin lassen eine niedrigere Sanktion nicht zu. Bei der Höhe der Geldbuße waren zum einen die genannte Integritätsverletzung und die erwähnten Folgen für die Klientin zu bedenken, des weiteren, daß Herr B. in der Hauptverhandlung nicht hat eigene Überlegungen erkennen lassen, ihm sei hier möglicherweise ein Fehler unterlaufen; freilich mag die gespannte emotionale Situation zwischen den Beteiligten und das Schweben der Zivilverfahren hindernd gewirkt haben.

Auf der anderen Seite hat das Schieds- und Ehrengericht berücksichtigt, daß Herr B. durch die Verpflichtung, weitgehend die Kosten des Verfahrens einschließlich der Aufwendungen für die Nebenklage zu tragen, finanziell erheblich belastet wird. Die Geldbuße wird deshalb lediglich auf 800,- DM festgelegt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht, soweit sie Herrn B. belastet, auf § 23 Abs. 2 S. 1 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung. Das Schieds- und Ehrengericht hat im Eröffnungsbeschluß Frau L. als Nebenklägerin zugelassen; damit waren Herrn B. gem. § 19 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung i.V.m. § 472 StPO die ihr daraus erwachsenen notwendigen Auslagen aufzuerlegen.

Herr B. hat aber nicht zu vertreten, daß ein zweiter Verhandlungstag angesetzt werden mußte. Dies ergab sich vielmehr aus der Benennung der einzelnen Daten für sexuelle Kontakte durch Frau L. am Ende des ersten Verhandlungstages. Insoweit war Herr B. von den dem Schieds- und Ehrengericht entstandenen Kosten zu entlasten.

Andererseits hat das Schieds- und Ehrengericht davon abgesehen, diese Kosten Frau L. aufzuerlegen; denn „leichtfertig“ (vgl. § 23 Abs. 2 S. 3 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung als Hinweis) war die Ver-

zögerung nicht. Freilich verbleiben bei ihr insoweit die Aufwendungen für die Nebenklage, sie waren nicht „notwendig“.

Wenn das Schieds- und Ehrengericht die Kosten für die dem Schieds- und Ehrengericht entstandenen Aufwendungen für den zweiten Verhandlungstag dem BDP auferlegt, so soll damit auch zum Ausdruck gebracht werden, daß die gegen Mitglieder erhobenen Vorwürfe sexueller Kontakte ernst genommen werden und der Verband auch bereit ist, für ihre Verfolgung Kosten auf sich zu nehmen.

Mitgeteilt von RAin Claudia Burgsmüller, Wiesbaden

Beschluß

Berufsverband Deutscher Psychologen e.V.,
Schieds- und Ehrengericht, § 110 BRAGO,
§ 23 II 5 Schieds- und Ehrengerichts-
ordnung

Kostenfestsetzung

In dem Ehrengerichtsverfahren gegen Herrn Dipl.-Psych. B. werden die der Nebenklägerin erwachsenen notwendigen Auslagen festgesetzt.

Beschluß des Schieds- und Ehrengerichts des BDP e.V. – ER I 4/92 -

Aus den Gründen:

Nach § 23 Abs. 2 S. 5 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung sind Rechtsanwaltskosten für Verfahrensbeteiligte, also auch für eine Nebenklägerin, grundsätzlich nicht festsetzungsfähig und erstattungsfähig. Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich jedoch um eine Ausnahme, die ein Abweichen von dem Grundsatz gebietet. In dem auch zeitlich sehr aufwendigen Verfahren waren komplizierte Anträge zur Beweiserhebung zu stellen, die die Nebenklägerin ohne juristischen Beistand nicht hätte bewältigen können. Auch die Befragung der verschiedenen Zeuginnen und Zeugen aus der Sicht der Nebenklägerin setzte forensische Erfahrung voraus. Schließlich war es auch in den Vorermittlungen notwendig, die angesprochene Problematik exakt juristisch aufzubereiten.

Zuzuerkennen war auch angesichts des außerordentlichen Arbeitsaufwandes die Höchstgebühr. Nach § 110 BRAGO sind jedoch in Verfahren vor Ehrengerichten oder anderen Berufsgerichten wegen Verletzung einer Berufspflicht die Gebühren anzusetzen, die für das Verfahren vor dem Amtsgericht gelten. Dementsprechend war der Antrag in der Höhe zu reduzieren.

Mitgeteilt von RAin Claudia Burgsmüller, Wiesbaden